



Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

1. Evaluation der Referenzpersonalschlüssel zum 21.09.2018

Um sicherzustellen, dass sich der bisherige Personalstand in bayerischen vollstationären Pflegeeinrichtungen auch künftig nicht verschlechtert, wird zum 21.09.2018 eine erneute Erhebung der bayernweiten Belegung vorgenommen.

Die Abfrage wird von den jeweiligen Leistungserbringerverbänden erhoben.

Zeitschiene

- Die Landespflegesatzkommission (LPSK) hat beschlossen, die erneute Erhebung zum Stichtag 21.09.2018 vorzuverlegen (statt 30.09.2018)
- Die Leistungserbringerverbände erfassen die Belegungsdaten zum Stichtag 21.09.2018
- In der 78. Sitzung der LPSK am 12.10.2018 sollen dann ggfs. neue Basispersonalschlüssel zum 01.01.2019 beschlossen werden

Träger ohne Verbandszugehörigkeit

Träger ohne Verbandszugehörigkeit sollten die Erhebungsdaten an den jeweiligen Pflegekassenverhandler schicken.

Hilfsweise können die Belegungsdaten auch an Schwan & Partner - [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de) - geschickt werden. Wir werden diese Daten dann an die Arge Pflegekassen weiterleiten.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, bereits vorab eine Testerhebung der Bewohnerstruktur mit der **Anlage 1** zu erstellen, damit alle erforderlichen Daten am 21.09.2018 schnell erfasst werden können.

Es wird allen Trägern dringend empfohlen, an dieser Erhebung teilzunehmen.



BAYERNLETTER®

2. Eingestreute Tagespflege

Für die eingestreute Tagespflege wurden für Vergütungsvereinbarungen mit Laufzeitbeginn ab 01.11.2018 folgende Neuregelungen beschlossen:

Personalschlüssel Pflege

Bei einer 7-Tage Woche und bis zu 9 Stunden Öffnungszeit pro Tag gelten folgende Personalschlüssel:

- Pflegegrad 1 1 : 6,38
- Pflegegrad 2 1 : 4,26
- Pflegegrad 3 1 : 3,72
- Pflegegrad 4 1 : 3,19
- Pflegegrad 5 1 : 2,66

Zeitkorridore

Die Korridore werden aus der Systematik der solitären Tagespflege abgeleitet. In der Vergütungsvereinbarung können Pflegesätze für bis zu zwei Zeitkorridore wie folgt abgeschlossen werden:

1. Zeitkorridor bei Anwesenheit bis zu 4,5 Stunden am Tag
2. Zeitkorridor bei Anwesenheit von mehr als 4,5 Stunden am Tag

Verpflichtend ist der Abschluss einer Vergütungsvereinbarungen eines Pflegesatzes für den Zeitkorridor 2.

Betriebs- und Lebensmittelkosten

Die Betriebs- und Lebensmittelkosten werden aus den vollstationär verhandelten Werten abgeleitet.

Berechnungstage

Die Kalkulation der Vergütungsvereinbarung erfolgt auf der Basis von 330 Berechnungstagen.

Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI

Für die eingestreute Tagespflege kann der gleiche Vergütungssatz nach §43 b SGB XI aus der vollstationären Vergütung abgerechnet werden.



BAYERNLETTER®

3. Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG)

Am 01.08.2018 wurde der Gesetzentwurf zur Stärkung des Pflegepersonals vom Kabinett beschlossen. Der Kabinettsentwurf sieht u. a. eine Staffelung bei den zusätzlich möglichen Stellen vor:

Zusatzstellen für jede stationäre Pflegeeinrichtung

Der Anspruch beläuft sich für die Einrichtungen* auf die Kosten für zusätzlich

- eine halbe Stelle bei bis zu 40 Plätzen,
- eine Stelle bei 41 bis 80 Plätzen,
- 1,5 Stellen bei 81 bis 120 Plätzen und
- zwei Stellen bei über 120 Plätzen.

Neu aufgenommen wurde, dass **die Stellen auch mit Hilfskräften besetzt werden können**, falls keine Fachkräfte gefunden werden. Hierzu muss ein Nachweis erbracht werden, dass in einem Zeitraum von über drei Monaten es nicht gelungen ist, geeignete Pflegefachkräfte einzustellen.

Förderzuschüsse PpSG

Im Rahmen des PpSG werden ab 01.01.2019 bestimmte Maßnahmen von den Pflegekassen gefördert:

a. Maßnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Förderzuschuss 7.500 EUR p. a. pro Pflegeeinrichtung* für die Jahre 2019 - 2024

Zum Beispiel für:

- Gemeinschaftliche Betreuungsangebote
- Arbeitszeiten von Pflegekräften
- Schulung und Weiterbildung zur Stärkung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Anforderungen
- trügereigene Kitas



BAYERNLETTER®

b. Digitale Anwendungen, die Entlastung der Pflegekräfte fördern

Einmaliger Förderzuschuss von 12.000 EUR pro Pflegeeinrichtung* (2019 - 2021)

- Einmalige Anschaffungen von digitaler und technischer Ausrüstung
- max. 40 % der anerkannten Investitionen

Zum Beispiel für:

- Gemeinschaftliche Betreuungsangebote
- Arbeitszeiten von Pflegekräften
- Schulung und Weiterbildung zur Stärkung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Anforderungen
- trägereigene Kitas

*Pro Pflegeeinrichtung: Der Anspruch besteht für teilstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste und vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Bei der vollstationären Pflegeeinrichtung ist noch zu klären, ob die Gesamteinrichtung oder jeder einzelne vollstationäre Versorgungsvertrag gemeint ist.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals sollen spürbare Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden.

Umsetzung

In Bayern müssen die landesrechtlichen Rahmenbedingungen von der Landespflege-satzkommission erst beschlossen werden.

Für die Förderungen müssen bis zum 31.03.2019 Richtlinien vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlassen werden.

Empfehlung

Die neuen Stellen sollten bereits jetzt für die Personalplanung 2019 berücksichtigt werden.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an **Herrn Hubert Braun** per E-Mail unter [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter **089 665191-36**

Erhebung der Belegung zur Evaluierung der bayernweiten Pflegepersonalschlüssel zum Stichtag 21.09.2018

(wird seitens der Leistungserbringerverbände erhoben und gesammelt den Kostenträgern der LPSK zur Verfügung gestellt)

NR	Verband	RegBezirk	Einrichtung Name	IK-Nummer	Straße Nr.	PLZ	Ort	Art	Plätze lt. Versorgungsvertrag	unter PG 1	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	davon Bewohner mit Unterbringungsbeschluss
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																

Erläuterungen

1. Zu erfassen sind alle Pflegebedürftigen, die sich am Stichtag (21.09.2018) tatsächlich im Haus befinden (auch die, die vorübergehend abwesend sind).
2. Die Bewohner der Kurzzeitpflege SGB XI und/oder Verhinderungspflege sind auch hier mit dem PG 1-5 zu erfassen.
3. Zu erfassen sind nur Plätze von Rüstigen („unter Pflegegrad 1“), die auch vom Versorgungsvertrag nach dem SGB XI abgedeckt sind. Sogenannte Rüstigen-Wohnbereiche werden nicht berücksichtigt.
4. Pflegebedürftige, die eine vorläufige Einstufung in einen Pflegegrad haben, werden mit dem vorläufig festgestellten Pflegegrad des Sozialdienstes berücksichtigt.
5. Höherstufungsanträge und Erstanträge auf Begutachtung: Falls das Ergebnis von Höherstufungsanträgen nicht bekannt ist, muss der aktuelle Pflegegrad eingetragen werden, der auch abgerechnet wird.
6. wenn keine Einstufung bei Neueinzügen vorliegt:
Fall 1: Schnelleinstufung, Bewohner mit Schnelleinstufung werden mit den vorläufig festgestellten Pflegegrad des Sozialdienstes berücksichtigt.
Fall 2: wenn überhaupt keine Einstufung vorliegt, sollte der Pflegegrad eingetragen werden, der nach Einschätzung des Hauses mindestens vom MDK festgestellt werden wird.
7. Art: z.B. Allgemeine Pflege (A) oder Beschützende/Gerontopsychiatrische Pflege (G) (mit eigenem Versorgungsvertrag)

Nicht berücksichtigt werden

- Kurzzeitpflegen nach § 39c SGB V, da dies keine SGB XI Leistungen sind, und keine Einstufung nach SGB XI vorhanden ist

Allgemeiner Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass sich die Kostenträger vorbehalten, die gemeldeten Daten der einzelnen Einrichtung zu überprüfen. Bitte achten Sie darauf, dass die gemeldeten Belegungsdaten in der Summe plausibel bezüglich der Plätze gemäß Ihres Versorgungsvertrages sind. Sollte die Summe der Belegungsplätze höher als die angegebenen im Versorgungsvertrag sein, sollten die Rüstigenbereiche und Zuordnung der Bewohner/-innen zwischen Geronto-Versorgungsvertrag und allgemeiner Pflege-Versorgungsvertrag überprüft werden.